

Benutzungsordnung der Bibliothek der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek gehört zu den künstlerischen Einrichtungen der Hochschule.
- (2) Der Bestand der Bibliothek ist im Südwestdeutschen Katalogverbund (SWB) verzeichnet. Sämtliche analogen und digitalen Medien der Bibliothek sind in den beiden OPAC *Bibliothekskatalog* bzw. *Bibliothekskatalog plus* recherchierbar.
- (3) Die Öffnungszeiten werden mittels Aushang, Website und sozialen Medien bekannt gemacht.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Ausleihe von Medien und die Nutzung der digitalen Dienste sind nur Hochschulangehörigen mit gültiger Hochschul-Card möglich. Kontaktstudenten (GmbH), Gasthörer und andere interessierte Nutzer sind davon ausgenommen.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek ist kostenlos. Die Erhebung von Gebühren in bestimmten Fällen regelt die „Ordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Bibliothek der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart (GO)“ vom 20.12.2006.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung im Vernehmen mit dem Rektorat.
- (4) Die Bibliothek steht zur Präsenznutzung der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- (5) Die Benutzung der Bibliotheksrechner bleibt ausschließlich den Angehörigen der Hochschule vorbehalten.

§ 3 Anmeldung/Leseausweis

- (1) Der Leseausweis ist in die Hochschul-Card integriert und berechtigt für die Dauer der Hochschulzugehörigkeit zur Nutzung aller Dienste. Dies ist nur mit gültigem Ausweis möglich.
- (2) Namens- und Adressänderungen sind umgehend von den Studierenden im Onlineportal der Hochschule vorzunehmen bzw. bei Lehrpersonal der Bibliothek schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Nutzung lizenzgebundener digitaler Dienste ist nur möglich, solange eine Zugehörigkeit zur Hochschule besteht. Die Nutzungsmöglichkeit erlischt automatisch spätestens 14 Tage nach dem Ausscheiden aus der Hochschule.

§ 4 Ausleihe / Verlängerung

- (1) Die Leihfrist für Bücher, Noten und Zeitschriften beträgt 56 Kalendertage und kann bis zu 3 Mal verlängert werden, falls das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist.
- (2) Als Präsenzbestände gekennzeichnete Medien sowie Werke aus Seminarapparaten können nicht entliehen, dürfen aber zum Scannen sowie in Ausnahmefällen zum privaten Kopieren kurzfristig entnommen werden. (Ausnahme: Altbestand im Magazin)
- (3) AV-Medien (DVD, CD, CD-ROM) sind ebenfalls für 56 Tage entleihbar und bis zu 3 Mal verlängerbar. LP können an der Theke zur Tagesnutzung entliehen werden.
- (4) Alle Nutzer werden elektronisch vom Ablauf ihrer Leihfristen informiert.
- (5) Verlängerungen durch die Nutzer per Internet oder per Mail an die Bibliothek unter Angabe des Namens und der Ausweisnummer sowie Vorbestellungen sind möglich.

§ 5 Aufenthalt in Bibliotheksräumen, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Bibliotheksleitung ein vorübergehendes oder dauerndes Benutzungsverbot erlassen.
- (2) Die Bestände der Hochschulbibliothek sind elektronisch gesichert. Während des Aufenthaltes können Taschen und Mappen an die Arbeitsplätze mitgenommen werden. Im Alarmfall behält sich das Bibliothekspersonal die Taschenkontrolle vor. Für Garderobe und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Jeder Benutzer ist für die Sicherung seiner Unterlagen verantwortlich. Dies gilt in besonderem Maße, wenn er seinen Arbeitsplatz kurzfristig verlässt.
- (4) Die Plakatierung und das Verteilen von Informationsmaterial obliegen den Mitarbeitern der Bibliothek.
- (5) In den Räumen der Bibliothek sind Rauchen, Handys und das Mitbringen von Haustieren verboten. Essen und Trinken bleiben auf die Nutzung des Lesecafés beschränkt.

§ 6 Behandlung von Medien, Haftung

- (1) Alle Noten, Bücher, AV-Medien, Zeitschriften, von der Bibliothek beschaffte Leihmaterialien, Geräte, Hard- und Software, sind mit Sorgfalt zu behandeln. Verlorene oder beschädigte Medien müssen ersetzt werden. Scheidet Wiederbeschaffung aus, wird nach §5 der GO eine Gebühr von €20,00 erhoben. Bis zur Ersatzleistung kann der Benutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Der Entleiher haftet für Beschädigung durch nicht sachgerechte Bedienung von Geräten und Medien.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist wird pro Medium eine kumulierende Versäumnisgebühr je Einheit erhoben wie folgt: 1. Mahnung €1,50, 2. Mahnung €3,00, 3. Mahnung €6,50, 4. Mahnung €6,50
- (3) Sonstige Gebühren fallen bei Kopieraufträgen an (DIN A 4: €0,05 Euro). Digitale Aufnahmen (Altbestände) werden von uns in Einzelfällen selbst angefertigt. Kosten sind im speziellen Fall vorher zu erfragen.
- (4) Die Benutzung des Aufsicht-Scanners in der Bibliothek ist kostenlos. Ein eigener, für Windows formatierter USB-Stick kann an der Theke entliehen werden.
- (5) Sämtliche anfallenden Gebühren müssen per Hochschul-Card an der Theke unbargbar beglichen werden.

§ 8 Sonstiges

- (1) Weitergabe von Bibliotheksgut an Dritte ist verboten.
- (2) Die Ausgabe von reversgebundenen Materialien erfolgt unter denselben Bedingungen, die für Bibliotheksgut gelten. Für Verlust haftet der/die Entleihende.